

Schutzkonzept
der
Evangelischen
Hochschule
Freiburg

Oktober 2025





Schutzkonzept der Evangelischen Hochschule Freiburg

(Stand 13.10.2025)

§0 Präambel

Das Schutzkonzept der Evangelischen Hochschule Freiburg dient dazu, einen grenzwahrenden und respektvollen Umgang aller Hochschulangehörigen zu fördern. Alle Hochschulangehörigen und Gäste der Hochschule haben das Recht auf den Schutz ihrer Würde und ihrer Gesundheit, auf Schutz vor körperlicher, seelischer, sexualisierter Gewalt und Belästigung sowie vor Sexismus. Dem Schutzkonzept liegt folgendes Begriffsverständnis zugrunde:

Unter *sexualisierter Gewalt* wird jede Form geschlechtsbezogener Gewalt und somit ein Verhalten verstanden, das sexuell bestimmt ist und die Würde einer Person verletzt.

Sexualisierte Gewalt kann sich äußern

- auf physischer, psychischer, emotionaler, interaktiver, verbaler oder nonverbaler Ebene,
- durch Tätlichkeiten oder durch Aufforderung,
- in Form von sexueller Belästigung oder Stalking, (Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Gewaltschutzrichtlinie EKD), 2022; Strid, Humbert, Hearn, Bondestam & Husu, 2021).

An Hochschulen treten gegenüber Studierenden insbesondere sexualisierte Gewalt und sexuelle Belästigung auf, sowohl in Präsenz als auch Online (Strid et al., 2021). Alle Hochschulangehörigen sind deshalb vor Formen sexualisierter Gewalt und sexueller Belästigung zu schützen. Dazu gehört auch, dass sexuelle Kontakte zwischen Hochschulangehörigen, die in einer Abhängigkeitsbeziehung stehen, mit dem Selbstverständnis der EH Freiburg unvereinbar sind („Abstinenzgebot“). Das Nähe- und Abstandsempfinden des Gegenübers sollte geachtet werden („Abstandsgebot“) (§ 4 Abs. 2 & 3 Gewaltschutzrichtlinie EKD).

Sexuelle Belästigung ist eine Form sexualisierter Gewalt, die ein einschüchterndes, feindliches, erniedrigendes, entwürdigendes oder beleidigendes Umfeld schafft. Sexuelle Belästigung wird gemäß dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG; Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 2023) definiert als eine Benachteiligung sowie als

- sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu sexuellen Handlungen,
- sexuell bestimmte körperliche Berührungen,
- Bemerkungen sexuellen Inhalts,
- unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen pornographischer Darstellungen, die die Würde von Personen verletzen

Sexismus umfasst

- Worte (gesprochen oder geschrieben),
- Akte und Praktiken,
- Gesten, Verhalten und visuelle Darstellungen,



die davon ausgehen, dass Personen oder Gruppen aufgrund ihres Geschlechtes von geringem Wert seien.

Sexismus liegt vor, wenn bewirkt oder bezweckt wird,

- die Würde oder Rechte von Personen zu verletzen,
- Personen physisch, psychisch, sexuell oder sozio-ökonomisch zu schaden,
- eine entwürdigende, erniedrigende, demütigende, beleidigende, einschüchternde oder feindselige Umgebung zu schaffen und so
- Geschlechterstereotypen zu verstärken sowie
- der Autonomie und Verwirklichung der Menschenrechte entgegenzuwirken (Europarat, 2019).

Alle Hochschulangehörigen achten die Würde des Individuums. Gewalt in jeglicher Form, insbesondere sexualisierte Gewalt, sexuelle Belästigung und Sexismus, muss vermieden und soll verhindert werden.

Gemäß der Gewaltschutzrichtlinie der Evangelischen Landeskirche Baden von 2022 sind alle Träger verpflichtet, „nach Durchführung einer Risiko- und Potenzialanalyse individuelle Schutzkonzepte zu erstellen. In diesen sind insbesondere Aufgaben und Zuständigkeiten, Maßnahmen zu Prävention, Schulung und Sensibilisierung sowie der Umgang mit Verdachtsfällen und Maßnahmen der Intervention bei Vorkommnissen sexualisierter Gewalt festzulegen“ (§8). An der EH Freiburg wurde im Sommersemester 2024 eine Risiko- und Potenzialanalyse in Form einer Online-Umfrage unter allen Hochschulgruppen durchgeführt. Diese Risiko- und Potenzialanalyse soll turnusmäßig alle fünf Jahre wiederholt werden. Basierend auf der Risiko- und Potenzialanalyse und einem partizipativen Prozess unter Einbezug aller Hochschulgruppen wurde das vorliegende Schutzkonzept entwickelt, das regelmäßig ebenfalls alle fünf Jahre, nach erneuter Risiko- und Potenzialanalyse, überarbeitet werden soll.

Maßnahmen zur Umsetzung des Schutzkonzeptes sind darüber hinaus unter anderem die regelmäßige Thematisierung und Diskussion des Schutzkonzeptes und der damit zusammenhängenden Themenbereiche in Lehrveranstaltungen der EH Freiburg, die diskursive Reflexion von Fallbeispielen in Dozierendenkonferenzen und -klausuren sowie die Veröffentlichung des Schutzkonzeptes (News, Website, Social Media).



§1 Verhaltenskodex

Die Evangelische Hochschule Freiburg und ihre Mitglieder setzen sich aktiv dafür ein, sexualisierte Gewalt und sexuelle Belästigung zu vermeiden, aufzudecken und angemessene Maßnahmen dagegen zu ergreifen.

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Mitglieder der Evangelischen Hochschule Freiburg. Er umfasst folgende Aspekte:

- **Grenzwahrender Umgang:** Hochschulangehörige nehmen Nähe und Distanz in Beziehungen bewusst wahr und gehen damit verantwortungs- und vertrauensvoll um. Sie respektieren das Nähe- und Distanzempfinden sowie die Grenzen ihres Gegenübers. Sie werten niemanden ab – auch bei und in der Nutzung von Bildern und (digitalen) Medien. Sie nutzen keine Abhängigkeiten aus, insbesondere nicht zum Aufbau sexueller Beziehungen oder zu sexualisierter Gewalt oder sexueller Belästigung.
- **Grenzverletzungen:** Hochschulangehörige unterlassen offene und unterschwellige Formen von Grenzverletzungen. Sie achten auf Grenzverletzungen durch Dritte. Sie nehmen Personen ernst, die sich über sexualisierte Gewalt/sexuelle Belästigung mitteilen möchten. Sie vertuschen nichts, benennen Grenzverletzungen klar und halten sich bei Verdacht auf Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt/sexuelle Belästigung an die Handlungspläne der EH Freiburg (s. §4) und der Evangelischen Landeskirche in Baden (<https://www.ekiba.de/themen/hilfe-bei-sexualisierter-gewalt/>). Sie lassen sich im Bedarfsfall von geeigneten Stellen beraten, z. B. Ansprechstellen (s. §§ 6 und 7).
- **Körperarbeit und Übungen mit Körperkontakt:** Lehrende gestalten Settings mit Körperarbeit und Übungen mit Körperkontakt so, dass alle Teilnehmenden für die Grenzen der Teilnehmenden sensibilisiert sind.
- **Vertrauens- und Machtposition:** Leitungspersonen und Lehrende sind sich ihrer besonderen Vertrauens- und Machtposition bewusst und übernehmen Verantwortung für das Wohlergehen/die Achtung der Würde der Hochschulangehörigen. Sie missbrauchen ihre Position nicht und achten auf mögliche Risiken bezüglich Grenzverletzungen im Hochschulkontext und reflektieren Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse.
- **Sensibilisierungsschulungen:** Lehrende verpflichten sich, an den von der Hochschule angebotenen Sensibilisierungsschulungen zum Thema sexualisierte Gewalt und sexuelle Belästigung teilzunehmen.



§2 Prävention

1. Präventions- und Informationsangebote

Die Hochschulangehörigen sollen für die Themen sexualisierte Gewalt und sexuelle Belästigung sensibilisiert werden. Durch die Stärkung von Kompetenzen, die Enttabuisierung des Themas und die Verdeutlichung von Schutzmechanismen, insbesondere durch das vorliegende Schutzkonzept, wird eine Kultur des Hinsehens und Benennens gefördert. Der*die Gleichstellungsbeauftragte als erste*r Ansprechpartner*in stellt sich nach Möglichkeit allen Studierenden in den Einführungsveranstaltungen im ersten Semester sowie in weiteren zentralen Veranstaltungen im Studienverlauf vor und informiert die Studierenden über Präventions- und Interventionsmaßnahmen. Im Rahmen des Studiums werden die Studierenden in Seminaren für sexualisierte Gewalt und sexuelle Belästigung sensibilisiert und darin gestärkt, dieser entgegenzutreten.

2. Personal

Wirksame Präventionsmaßnahmen setzen bereits bei der Einstellung von Hochschulpersonal an. Hochschulangehörige mit Personalverantwortung haben die Pflicht, das Thema sexualisierte Gewalt und sexuelle Belästigung bei der Stellenbesetzung anzusprechen und auf die Vorgaben des Schutzkonzeptes hinzuweisen sowie das Einhalten des Verhaltenskodex anzuzeigen.

Alle zwei Jahre stattfindende Fortbildungen (Sensibilisierungsschulungen) für hauptamtlich Lehrende an der EH Freiburg und Schulungen des Verwaltungspersonals durch hausinterne Alle-Achtung-Multiplikator*innen ermöglichen eine regelmäßige Sensibilisierung und kontinuierliche Reflexion zum Thema sexualisierte Gewalt/Belästigung. Dabei stehen insbesondere die Herstellung von Handlungsfähigkeit und die Auseinandersetzung mit Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen im Hochschulkontext, die sexualisierte Gewalt und sexuelle Belästigung begünstigen, im Vordergrund. Die Teilnahme an den Sensibilisierungsschulungen wird vom Rektorat geprüft und dokumentiert.

3. Partizipation

Das Partizipationsverständnis dieses Schutzkonzepts folgt der Partizipationspyramide nach Straßburger und Rieger (2019). Partizipation beinhaltet demnach immer Stufen der *Ermöglichung* seitens der Hochschule als Organisation, als auch Stufen der *aktiven Beteiligung* seitens ihrer Hochschulmitglieder.



§ 3 – Vermutung, Verdacht, Interventionsteam

1. Erste Meldung und Unterstützung

Die Meldeperson (Betroffene*r oder Beobachter*in oder wer Kenntnis erhält) meldet die Vermutung/den Verdacht bei

- der Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung Prof.in Dr.in Anni Hentschel (anni.hentschel@eh-freiburg.de, 0761/47812-629) oder der
- Gleichstellungsbeauftragten der EH Freiburg Prof.in Dr.in Silke Kaiser (gleichstellungsbeauftragte@eh-freiburg.de, 0761/47812-558) oder bei der
- Stabsstelle Schutz vor sexualisierter Gewalt Fachstelle Prävention der Ev. Landeskirche Baden (Karin Wilke, karin.wilke@ekiba.de, 0721/9175-25-674) oder bei der
- Stabsstelle Schutz vor sexualisierter Gewalt Intervention/Meldung der Ev. Landeskirche Baden (Bernd Lange, bernd.lange@ekiba.de, 0721/9175-626) (s. a. §6).

In einem Gespräch werden daraufhin die Tatsachen dokumentiert und in Abstimmung mit der Meldeperson unter Wahrung der Betroffenenperspektive weitere Schritte besprochen. Die genannten Personen unterliegen der Schweigepflicht und bedenken stets die Betroffenenperspektive. Auf Wunsch kann zur psychosozialen Versorgung eine externe Beratungsstelle hinzugezogen werden (z. B. Frauenhorizonte gegen sexuelle Gewalt e. V. oder Wildwasser Freiburg, s. §7). Die Person, die von sexualisierter Gewalt betroffen ist, muss über die Meldung informiert werden. Ebenso sollte die Hochschulleitung informiert werden, um Schutzmaßnahmen in die Wege zu leiten bzw. deren Einleitung zu ermöglichen. Sicherzustellen ist, dass aus einer Meldung keine beruflichen Nachteile für die Meldeperson entstehen – es sei denn, die Meldung wurde zu Unrecht und in bewusst schädigender Absicht getätigt.

2. Interventionsteam

Bei Vermutung/Verdacht wird von Gleichstellungsbeauftragung oder Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung ein Interventionsteam gebildet. Dieses umfasst idealerweise den*die Gleichstellungsbeauftragte*n, die Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung, eine Ansprechperson der Ev. Landeskirche Baden /Stabsstelle Prävention oder Intervention, s.o.), eine*n externe*n Berater*in (z. B. von Frauenhorizonte gegen sexuelle Gewalt e. V. oder Wildwasser) sowie eine Person des Rektorats. Wird eine dieser Personen beschuldigt/verdächtigt, wird sie durch eine Vertretung ersetzt. Näheres zu Intervention s. § 4.



§4 Intervention und Handlungsplan: Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt und Belästigung

Die Intervention (das Eingreifen von außen) nach erfolgter Meldung bei der*dem Gleichstellungsbeauftragten oder der Ansprechperson im Zusammenhang mit Fragen sexueller Belästigung erfolgt betroffenenorientiert, d.h. Betroffene werden über Möglichkeiten der Intervention informiert und entscheiden selbst, ob vorgeschlagene Maßnahmen ergriffen werden oder nicht. Dabei wird konsequent die Betroffenenperspektive beibehalten. Ziel der Intervention und oberste Priorität des Handlungsplanes bei akuter Bedrohung ist der Schutz der betroffenen Person. Bei Vorliegen sexualisierter Gewalt in Form eines sexuellen Übergriffs oder sexueller Nötigung liegt strafrechtlich relevantes Verhalten vor (§ 177 StGB), das durch die betroffene Person zur Anzeige gebracht werden kann. Hierüber sind die Betroffenen zu informieren.

Liegt keine akute Bedrohung vor, sind die folgenden Maßnahmen in dieser Reihenfolge zu ergreifen bzw. deren Notwendigkeit zu prüfen:

- Sorgfältige Analyse, Bewertung und schriftliche Dokumentation des Vorfalls durch fachkundige Personen (Gleichstellungsbeauftragte*r oder Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung oder Stabsstelle Prävention bzw. Intervention der Ev. Landeskirche Baden)
- Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person (Gewährleistung von Sicherheit)
- Klärung des Vorfalls (W-Fragen), Plausibilitätsprüfung
- Klärung des Interventionsbedürfnisses der betroffenen Person
- Einberufung des Interventionsteams: Gleichstellungsbeauftragte Prof.in Dr.in Silke Kaiser (gleichstellungsbeauftragte@eh-freiburg.de, 0761/47812-558), Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung Prof.in Dr.in Anni Hentschel (anni.hentschel@eh-freiburg.de, 0761/47812-629), eine Person aus der Stabsstelle Prävention (Karin Wilke, karin.wilke@ekiba.de, 0721/9175-25-674) oder Intervention (Bernd Lange, bernd.lange@ekiba.de, 0721/9175-626) der Ev. Landeskirche Baden, eine*n externe*n Berater*in (z. B. von Frauenhorizonte gegen sexuelle Gewalt e. V. oder Wildwasser) sowie eine Person des Rektorats. Wird eine dieser Personen beschuldigt/verdächtig, wird sie durch eine Vertretung ersetzt. Zugang zur Dokumentation haben die Personen des Interventionsteams.
- Klärung der Notwendigkeit des Einbezugs weiterer Stellen/Personen (z.B. Hochschulleitung, Polizei o.ä.) und des Interventionsbedürfnisses Betroffener und Absetzung notwendiger Meldungen. Auf die Achtung des Persönlichkeitsschutzes und die Wünsche Betroffener, die Wahrung der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes wird Wert gelegt.

Weiterführende dienst-, arbeits- oder hochschulrechtliche Maßnahmen sind entlang rechtlicher Vorgaben (s. § 12 AGG, Abs. 3 & 4; § 4a Abs.4 LHG) sowie der Maßgabe zu ergreifen, dass diese geeignet sind, eine Fortsetzung oder Wiederholung sexualisierter Gewalt oder sexueller Belästigung zu verhindern und die betroffene Person in der Aufarbeitung zu unterstützen.



Mögliche Maßnahmen sind:

- Prozessbegleitung der betroffenen Person
- Verweis zu einschlägigen Fachberatungsstellen (s. §7 Kooperation Fachberatungsstellen)
- Moderiertes Gespräch zwischen betroffener und beschuldigter Person
- Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen (etwa: Dienstgespräch, Ermahnungen, Abmahnung, Kündigung, Einleitung eines Disziplinarverfahrens, Entzug eines Lehrauftrags)
- Hochschulrechtliche Maßnahmen (etwa: Ausschluss von einer Lehrveranstaltung, Hausverbot, Strafanzeige durch die Hochschule, Exmatrikulation)

Dringliche Fälle: Bei dringenden, besonders schwerwiegenden Verdachtsfällen oder bei Gefahr im Verzug sind durch die Personen, bei denen die Meldung zuerst eingegangen ist, schnellstmöglich alle möglichen Maßnahmen zum Schutz der gefährdeten Person zu ergreifen und die Polizei zu verständigen. Auf Wunsch kann der Rat einer insoweit erfahrenen Fachkraft eingeholt werden. Der meldenden Person wird u.a. ausdrücklich empfohlen, den*die Gleichstellungsbeauftragte und die Hochschulleitung einzubeziehen, um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu erhöhen.



§5 Rehabilitationsverfahren

Rehabilitation wird dann notwendig, wenn die Beschuldigung einer Person anderen Personen bekannt wurde, die nicht in das Verfahren involviert waren und wenn sich die vorgebrachten Vorwürfe als nachweislich unberechtigt erwiesen haben oder die bekannt gewordene Beschuldigung den zugrunde liegenden Sachverhalt überzeichnet.

Überzeichnet die bekannt gewordene Beschuldigung den tatsächlichen Vorfall, so hat die beschuldigte Person das Recht, eine differenzierte Stellungnahme beim Rektorat über die Beschuldigung einzufordern. Diese wird der beschuldigten Person ausgehändigt und kann auf ihr Wirken hin hochschulöffentlich oder öffentlich bekannt gemacht werden.

Ist nachgewiesen, dass die vorgebrachten Vorwürfe unberechtigt waren, hat die beschuldigte Person unter Einbezug ihrer Interessen Anspruch auf angemessene Maßnahmen zur Rehabilitation, etwa in Form einer Stellungnahme, (hochschul-)öffentlichen Meldung oder Rücknahme ergriffener Interventionsmaßnahmen.

§6 Ansprechpersonen

An der EH Freiburg gibt es Ansprechpersonen, an die sich Menschen im Bedarfsfall wenden können, um Vorfälle bezüglich sexualisierter Gewalt oder sexueller Belästigung zu melden. Diese Personen sind auf der Website der Hochschule zu finden unter <https://www.eh-freiburg.de/sexualisierte-gewalt/>. Zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Schutzkonzeptes sind dies Prof.in Dr.in Silke Kaiser (Gleichstellungsbeauftragte; gleichstellungsbeauftragte@eh-freiburg.de, 0761/47812-558) und Prof.in Dr.in Anni Hentschel (Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung anni.hentschel@eh-freiburg.de, 0761/47812-629). Diese beiden Personen sind in der Bearbeitung von Vorfällen, die in den Rahmen dieses Schutzkonzeptes fallen, nicht weisungsgebunden und unterliegen der Schweigepflicht. An der Hochschule gibt es des Weiteren Wege des Beschwerdemanagements, wenn Menschen aus gegebenem Anlass einen Konflikt wahrnehmen und mitteilen möchten. Wege des Konflikt-/Beschwerdemanagements sind zu finden unter <https://www.eh-freiburg.de/konfliktmanagement/>. Bei Bedarf an Unterstützung im Zusammenhang mit Diskriminierung können sich Betroffene an die Antidiskriminierungsbeauftragte wenden, mehr Info ist hier zu finden: <https://www.eh-freiburg.de/antidiskriminierung/> (Prof.in Dr.in Helen Breit, helen.breit@eh-freiburg.de, 0761/47812-450).



§7 Kooperation mit Fachberatungsstellen

Die EH Freiburg arbeitet mit internen und externen Beratungsstellen zusammen, an die sich von sexualisierter Gewalt und sexueller Belästigung Betroffene wenden können.

Interne Stellen der Evangelischen Landeskirche Baden sind (<https://www.ekiba.de/themen/hilfe-bei-sexualisierter-gewalt/>):

- Bernd Lange, Stabsstelle Schutz vor Sexualisierter Gewalt Intervention/Meldung (bernd.lange@ekiba.de);
- Vertrauenstelefon der Landeskirche (0800/5891629, kostenlos und anonym oder wiebke.mueller@ekiba.de);
- Zentrale Anlaufstelle help (0800/5040112; zentrale@anlaufstelle.help; <https://www.anlaufstelle.help>);
- Ansprechstelle der Landeskirche (ansprechstelle@ekiba.de, kostenlos und anonym).

Verfügbar sind u. a. folgende **externe Stellen**:

- Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V. (0721/47043935)
- Frauenhorizonte gegen sexuelle Gewalt e.V. (24-Stunden-Notruf 0761/2858585; <https://www.frauenhorizonte.de>)
- Wildwasser Freiburg, (www.wildwasser-freiburg.de; info@wildwasser-freiburg.de).
- Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch (0800/2255530; <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-telefon>);
- Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen (0800/116116; <https://www.hilfetelefon.de/>)
- Hilfetelefon Gewalt an Männern (0800/1239900; <https://www.maennerhilfetelefon.de>).
- Landeskirchliche Beauftragte für Psychologische Beratung (0721/9175-530)
- PBS: Psychotherapeutische Beratung im Studierendenwerk Freiburg-Schwarzwald (0761/2101-269; <https://www.swfr.de/soziales/psychotherapeutische-beratung>)
- Weißer Ring (116 006; <https://weisser-ring.de>)

Freiburg i. Br., 13.10.2025

Gleichstellungsbeauftragte

Rektorin



Literatur

- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2023). *Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz*. Berlin: Eigendruck.
- Europarat (2019) (Council of Europe). *Preventing and combating sexism. Recommendation CM/Rec(2019)1*. Council of Europe: Eigendruck.
- Evangelische Landeskirche in Baden (2022). Richtlinie der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Gewaltschutzrichtlinie - GewSchR). Verfügbar unter <https://www.kirchenrecht-ekiba.de/document/49887>
- Evangelische Landeskirche in Deutschland (2022). *Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt* (GewSchR 1.50). Verfügbar unter <https://www.kirchenrecht-ekd.de/pdf/44830.pdf>
- Straßburger, G. & Rieger, J. (Hrsg.) (2019). *Partizipation kompakt. Für Studium, Lehre und Praxis sozialer Berufe*. (2., überarb. Aufl.). Weinheim: Beltz Juventa.
- Strid, S., Humbert, A. L., Hearn, J., Bondestam, F. & Husu, L. (2021). Theoretical and conceptual framework. *UniSAFE Deliverable No. 3.1*